

**Ordnung über  
das Auslaufen von Prüfungsordnungen  
des Fachbereichs Wirtschaft  
vom 23.Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

**§ 2**

- (1) Zum Ende des Wintersemesters 2020/21 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Masterstudiengang Vertragsgestaltung und –management vom 09.06.2011
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2021 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Bachelorstudiengang International Studies in Management vom 09.06.2011
  2. Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.06.2011
  3. Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 09.06.2011
  4. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 09.06.2011.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2021/22 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (praxisintegriert) vom 11.08.2015
  2. Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie vom 09.06.2011
- (4) Zum Ende des Sommersemesters 2022 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Master Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft vom 22.02.2012

(5) Zum Ende des Wintersemesters 2022/23 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:

1. Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft vom 26.11.2010 in der Fassung der Änderungen vom 19.02.2013 und 28.07.2014
2. Bachelor Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht vom 10.01.2008

### **§ 3**

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld bzw. in die neue Prüfungsordnung wechseln.

### **§ 4**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld vom 24.03.2021.

Bielefeld, den 23.Juni 2021

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld



Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk